

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGEL
nach § 36 UrhG
für Hörspielmanuskripte (GVR Hörspiel)

zwischen

- (1) **Verband der Theaterautor:innen e.V.**

Postfach 42 40 38, 12082 Berlin,

- nachfolgend „VTheA“ -

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk**, Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München

- (3) **Hessischer Rundfunk**, Anstalt des öffentlichen Rechts
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main

- (4) **Mitteldeutscher Rundfunk**, Anstalt des öffentlichen Rechts
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

- (5) **Norddeutscher Rundfunk**, Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg

- (6) **Radio Bremen**, Anstalt des öffentlichen Rechts
Diepenau 10, 28195 Bremen

- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg**, Anstalt des öffentlichen Rechts
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin

- (8) **Saarländischer Rundfunk**, Anstalt des öffentlichen Rechts
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken

- (9) **Südwestrundfunk**, Anstalt des öffentlichen Rechts
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart

- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln**, Anstalt des öffentlichen Rechts
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

- nachfolgend gemeinsam „ARD-Anstalten“ -

diese vertreten durch

Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Justitiariat, Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz

sowie

- (11) **Deutschlandradio**, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Raderberggürtel 40, 50968 Köln

lin

Vorbemerkungen

Die Parteien haben gemeinsam mit dem Verband der Bühnen- und Medienverlage (VDB) und der Hans-Flesch-Gesellschaft seit dem 10. Mai 2022 über ein neues Vergütungssystem für Hörspielmanuskripte verhandelt. VDB, VTheA und Hans-Flesch-Gesellschaft haben zu diesem Zweck eine Kooperation mit dem Ziel vereinbart, gemeinsam mit den ARD-Anstalten und Deutschlandradio ein zeitgemäßes, flexibles und zukunftsoffenes Vergütungssystem für Hörspielmanuskripte aufzustellen, das für alle Hörspielautorinnen¹ gilt, unabhängig davon, ob sie Verträge direkt oder vertreten durch einen Verlag abschließen. Die Verhandlungen kamen zustande in Folge einer Evaluation von Eckpunkten der Hörspielvergütung, die im Jahr 2018 zwischen den Rundfunkanstalten und dem VDB vereinbart worden waren und welche die bis dahin geltende „Regelsammlung Verlage-Rundfunk“ für Hörspiele abgelöst hatten.

Die Parteien haben sich entschlossen, auch das Ergebnis ihrer Verhandlungen zeitgemäß festzuhalten und deshalb als Gemeinsame Vergütungsregel nach § 36 UrhG aufzustellen. Gemeinsame Vergütungsregeln sind weder unverbindliche Empfehlungen noch verbieten sie abweichende Vereinbarungen; sie setzen jedoch in ihrem Anwendungsbereich verbindliche Mindeststandards. Der Abschluss von Gemeinsamen Vergütungsregeln war zunächst nur mit dem VDB (für durch Verlage vertretene Autorinnen) möglich. Für Autorinnen, die Verträge direkt schließen, soll eine Gemeinsame Vergütungsregel mit VTheA aufgestellt werden. Der VTheA hat die satzungsgemäße Ermächtigung hierzu in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung eingeholt. Die zunächst nur zwischen den Rundfunkanstalten und dem VDB aufgestellte Gemeinsame Vergütungsregel nach § 36 UrhG, wird nun soweit wie möglich gleichlautend auch mit dem VTheA aufgestellt.

Die Höhe und die Systematik der neuen Vergütung für Hörspielmanuskripte ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass das Hörspiel eine originäre Kunstform des (öffentlich-rechtlichen) Radios ist, deren Erhalt durch wirtschaftliche Anreize, überhaupt noch Manuskripte für Hörspiele zu schreiben, gesichert werden soll.

Dies vorausgeschickt, stellen die Parteien folgende Gemeinsame Vergütungsregel auf:

¹ Die in der Gemeinsamen Vergütungsregel gewählte weibliche Form steht stellvertretend für alle Geschlechter.

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Gemeinsame Vergütungsregel findet Anwendung auf **Werknutzungsverträge über Manuskripte zu Originalhörspielen oder Hörspielbearbeitungen**, die als **Eigen- oder Auftragsproduktionen** der ARD-Anstalten oder des Deutschlandradios in Form eines **Einzelstücks oder eines Mehrteilers oder einer Serie** produziert werden.

1.1.1 **Originalhörspiele** sind Hörspiele, deren Stoff noch nicht als Hörspiel oder in einer anderen Werkform veröffentlicht ist.

1.1.2 **Hörspielbearbeitungen** sind Bearbeitungen eines in einer anderen Werkgattung bereits veröffentlichten Werks in Form der Umsetzung in ein Hörspiel.

1.1.3 **Einzelstücke** sind Hörspiele mit in sich abgeschlossener Handlung, die für eine Sendung an einem Stück vorgesehen sind und eine Länge zwischen 26 bis 44 Minuten (**Kurzformat**), 45-75 Minuten (**Standardformat**) oder 76-105 Minuten (**Langformat**) haben.

1.1.4 **Mehrteiler/Serien** sind Hörspiele, die aus mehreren Folgen (bei Mehrteilern „Teile“, bei Serien „Episoden“ genannt) mit einer Länge je Folge zwischen 26 bis 44 Minuten (**Kurzformat**), 45-75 Minuten (**Standardformat**) oder 76-105 Minuten (**Langformat**) bestehen.

1.2 Diese Gemeinsame Vergütungsregel findet Anwendung auf Verträge mit Hörspielautorinnen, die ihren **Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union** haben.

1.3 Diese Gemeinsame Vergütungsregel findet **keine Anwendung** auf Hörspiele mit **anderen** als den unter 1.1.3 bis 1.1.5 genannten Längen². Die hier vereinbarten Vergütungen sind wegen des großen Schwankungsbereichs der Längen innerhalb eines Längenformats und der nicht-linearen Ableitung der Vergütung für das Kurz- und Langformat aus dem Standardformat auf hier nicht geregelte Längen nicht übertragbar. Es gibt keinen allgemeingültigen Minutenwert, den die Parteien für Hörspiele aller Art und Länge für angemessen ansehen. Insoweit ist für hier nicht geregelte Sachverhalte die Angemessenheit der Vergütung **nicht** aus dieser Gemeinsamen Vergütungsregel abzuleiten, sondern auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, die bisherige Praxis und die in § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 UrhG niedergelegten Maßstäbe zu verweisen.

2. Rechteumfang

2.1 **Rechte am Werk** werden der Rundfunkanstalt zur einmaligen **Herstellung eines Hörspiels** und zur **beliebig häufigen Nutzung des Werks in Form der hergestellten**

² Protokollnotiz: Die Parteien gehen davon aus, dass die in dieser GVR geregelten Sachverhalte die wichtigen in der Praxis vorkommenden Konstellationen abdecken. Sollten sich neue Formate und Längen etablieren, die als Standards neben oder an die Stelle der hier geregelten Sachverhalte treten, werden die Parteien im Rahmen der Evaluation prüfen, ob und inwieweit für diese Formate und Längen eine Regelung in den GVR getroffen werden sollte.

Produktion für Rundfunkzwecke eingeräumt. Das bedeutet, dass das Hörspiel zur Erfüllung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ganz oder teilweise, auch in anderen Produktionen, im In- und Ausland genutzt werden darf. Das umfasst sowohl eigene Angebote als auch unter redaktioneller Hoheit einer Rundfunkanstalt stehende Angebote, auch auf Plattformen Dritter.

2.2 Zur **ausschließlichen Nutzung** werden die Rechte am Werk zeitlich begrenzt auf drei Jahre eingeräumt. Das ausschließliche Nutzungsrecht beginnt mit Abschluss des Vertrages und endet drei Jahre nach Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Produktion. Die **einfachen Nutzungsrechte** am Werk zur Verwendung der unter Nutzung des Werks hergestellten Produktion zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Rundfunkanstalten werden für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist eingeräumt.

2.3 Rechte zur **Nutzung des Werks in Form eines Theaterstücks, in Form einer Novelisation oder als Film** werden nicht eingeräumt; ihre Ausübung durch die Autorin unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen: Diese Rechte dürfen bei einem Originalhörspiel innerhalb des Exklusivitätszeitraums nicht bzw. nur mit Zustimmung der Rundfunkanstalt genutzt werden. Die Rundfunkanstalt darf ihre Zustimmung zur Nutzung des Werks als Theaterstück jedoch nicht wider Treu und Glauben verweigern. Nach dem Ende des Exklusivitätszeitraums gilt für das Verfilmungsrecht eine Erstanbietungspflicht gegenüber der Rundfunkanstalt³.

2.4 Eine **kommerzielle Verwertung** der hergestellten Produktion ist hinsichtlich der Rechte am Werk gesondert zu verhandeln und zu vereinbaren.

2.5 Die Rechteeinräumung umfasst auch das **Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht** nachfolgender Maßgabe.

2.5.1 Die Rundfunkanstalt ist berechtigt, das Werk unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Autorin zu bearbeiten, soweit es für die **Umsetzung in eine Hörspielproduktion** erforderlich erscheint.

2.5.2 Die Rundfunkanstalt ist zu Fortsetzungen und Spin-offs des Werks berechtigt (**Weiterentwicklungsrecht**). Die Autorin des Werks hat jedoch das Recht, im Fall einer Fortsetzung zu gleichen Vertragsbedingungen mit der Erstellung des Manuskripts für die Fortsetzung beauftragt zu werden, wenn der Rundfunkanstalt ein produktionsfertiges Manuskript angeboten und das Hörspiel auf dieser Basis hergestellt wurde⁴. Im Übrigen ist die Rundfunkanstalt frei, auch eine andere Autorin mit einer Fortsetzung zu beauftragen.

³ Protokollnotiz: Die Erforderlichkeit zur Regelung näherer Details der Erstanbietungspflicht bleibt einer Überprüfung im Rahmen der Evaluation vorbehalten.

⁴ Protokollnotiz: Ob diese Regelung erweitert werden und auch für Autorinnen gelten soll, die (zwar noch kein fertiges Manuskript, aber) ein (bereits) ausformuliertes Konzept angeboten haben, wird im Rahmen der Evaluation geprüft.

2.5.3 Die Rundfunkanstalt ist berechtigt, das Werk **in Form der hergestellten Produktion** unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Autorin umzugestalten bzw. zu bearbeiten, z.B. zu kürzen, zu teilen oder neu zusammenzufügen.

2.6 Die Einzelheiten der Rechteeinräumung regelt der jeweilige Hörspielvertrag.

2.6.1 Durch den Hörspielvertrag wird sichergestellt, dass die Rundfunkanstalt sämtliche Nutzungsrechte an der Produktion erwirbt, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlich sind, auch für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch **unbekannte Nutzungsarten**.

2.6.2 Die **Vergütung für sämtliche Nutzungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags** ergibt sich **ausschließlich** aus dieser Gemeinsamen Vergütungsregel. In Bezug auf **unbekannte Nutzungsarten** zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags verpflichten sich die Parteien zur Ergänzung der Gemeinsamen Vergütungsregel mit Beginn der Aufnahme einer Nutzung in einer solchen Nutzungsart.

2.6.3 Die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen **gesetzlichen Vergütungsansprüche** der Hörspielautorin verbleiben bei der Hörspielautorin.

2.6.4 Die Parteien werden einen **Mustervertrag**, erstellen, der den in dieser GVR vereinbarten Rahmenbedingungen entspricht, jedoch um individuelle Vereinbarungen ergänzt werden kann.

3. Vergütung (Originalhörspiel)

3.1 Für die Erstellung des Werks, die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werks nach Maßgabe des in dieser Gemeinsamen Vergütungsregel geregelten Punktesystems erhalten Hörspielautorinnen folgende **Grundvergütung** (brutto):

Einzelstücke	Kurzformat	Standardformat	Langformat
ARD-Anstalten	8.640 EUR	14.400 EUR	18.720 EUR
Deutschlandradio	5.760 EUR	9.600 EUR	12.480 EUR

Mehrteiler und Serien	Kurzformat je Folge	Standardformat je Folge	Langformat je Folge
mit 2-4 Folgen (ARD-Anstalten)	6.912 EUR	11.520 EUR	14.976 EUR
mit 5-7 Folgen (ARD-Anstalten)	6.048 EUR	10.080 EUR	13.104 EUR
mit 8 und mehr Folgen (ARD-Anstalten)	5.184 EUR	8.640 EUR	11.232 EUR
Mehrteiler und Serien	Kurzformat je Folge	Standardformat je Folge	Langformat je Folge

lin

mit 2-4 Folgen (Deutschlandradio)	4.608 EUR	7.680 EUR	9.984 EUR
mit 5-7 Folgen (Deutschlandradio)	4.032 EUR	6.720 EUR	8.736 EUR
mit 8 und mehr Folgen (Deutschlandradio)	3.456 EUR	5.760 EUR	7.488 EUR

3.2.1 Bei Beauftragung muss **festgelegt** werden, ob ein Einzelstück, ein Mehrteiler oder eine Serie beauftragt wird und im Fall einer Serie/Mehrteiler auch Länge und Zahl der Folgen (d.h. Teile bzw. Episoden). Damit wird festgelegt, nach welcher Kategorie die Grundvergütung gezahlt wird und die Nutzungen abzugelten sind. Die Erstnutzung muss der Beauftragung entsprechen oder die Beauftragung an die Erstnutzung angepasst werden.

3.2.2 Wird im Fall einer **Fortsetzung/Spin-offs** eine andere Autorin als diejenige beauftragt, die als Schöpferin des Ursprungswerks anzusehen ist, erhält die Schöpferin eine einzelvertraglich zu bestimmende **Creator's Fee**. Diese kann je nach den Umständen des Einzelfalls bis zu 10% der Grundvergütung für das abgeleitete Werk betragen. Als Schöpferin des Ursprungswerks gilt bei Serien, vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Festlegung, die Autorin, die das Serienkonzept als Vorlage für die Hörspielserie erstellt und die Manuskripte für die erste Staffel selbst geschrieben hat. Mehrere Autorinnen können gemeinsame Schöpferinnen sein. In diesem Fall erfolgt eine Verständigung mit den Autorinnen über ihren jeweiligen Schöpfungsanteil. Die Creator's Fee wird dementsprechend unter den gemeinsamen Schöpferinnen aufgeteilt.

3.2.3 Die in dieser Gemeinsamen Vergütungsregel aufgeführten **Vergütungen sind werkbezogen**, d.h. sie gelten je Einzelstück oder Folge. Sind mehrere Autorinnen an der Erstellung eines Einzelstücks oder einer Folge beteiligt, wird die Vergütung entsprechend ihren Schöpfungsanteilen unter ihnen aufgeteilt. Der jeweilige Schöpfungsanteil soll nach Abnahme des Manuskripts mit den Autorinnen verbindlich festgelegt werden.

3.3. Mit Zahlung der Grundvergütung ist die Nutzung des Werks im Umfang von **600 Punkten (ARD-Anstalten)**, bei Mehrteilern/Serien je Folge, unabhängig von der Länge des Einzelstücks bzw. der Folge abgegolten, bzw. im Umfang von **400 Punkten (Deutschlandradio)**.

3.4 Die Herstellung der Produktion und ihre Nutzungen **verbrauchen folgende Punkte** (Einzelstücke bzw. je Folge eines Mehrteilers/einer Serie, unabhängig von der Länge des Einzelstücks bzw. der Folge):

3.4.1 **Herstellung** der Produktion durch die produzierende Anstalt: **150 Punkte**

3.4.2 **Je Sendung** der Produktion in Programmen von **NDR/SWR/WDR: 100 Punkte**

Li

3.4.3 **Je Sendung** der Produktion in Programmen von **BR/HR/RBB/MDR** oder **Deutschlandradio: 50 Punkte**.

3.4.4 **Je Sendung** in Programmen von **SR/Radio Bremen: 25 Punkte**

3.4.5 **Eine Sendung durch jede ARD-Anstalt** zeitgleich oder innerhalb eines Jahres zeitversetzt: **300 Punkte**. Eine Inanspruchnahme dieses gegenüber der Einzelabgeltung vergünstigten ARD-Satzes erfolgt durch die Anstalt, welche die Produktion den anderen Anstalten zur zeitgleichen oder zeitversetzten Sendung – für die übernehmende Anstalt vergütungsfrei – anbietet. Der ARD-Satz kann auch von einer anderen als der produzierenden Anstalt in Anspruch genommen werden.

3.4.6 **Onlinenutzung für 1 Jahr** (gleich auf welchen Plattformen, soweit in Erfüllung des Rundfunkauftrages)

3.4.6.1 im **ersten Jahr: 150 Punkte**

3.4.6.2 ab dem **zweiten Jahr: 100 Punkte** pro Jahr, wobei hier auch in Teilen zu 3 Monaten (25 Punkte) verbraucht bzw. erworben werden kann.

3.5 Die **mit der Grundvergütung erworbenen Punkte** können nur von der Anstalt eingesetzt werden, für die das Hörspiel produziert wird (produzierende Anstalt), wobei es in deren Belieben steht, für welche Nutzungen (ARD-weite Nutzung, regionale Nutzung im eigenen Sendegebiet, Onlinenutzung) sie diese einsetzt. Wenn die Zahl der verbleibenden Restpunkte nicht ausreicht, um eine beabsichtigte Nutzung abzugelten, kann die fehlende Punktezahl nacherworben werden. Die Restpunkte können aber auch für eine nur anteilige Nutzung verwendet werden, soweit diese teilbar ist (Online-Nutzung), letzteres auch unterhalb der kleinstmöglichen Nutzungseinheit (25 Punkte).

3.6 Sind die erworbenen Punkte verbraucht oder will eine andere als die produzierende Anstalt die Produktion nutzen, sind für Nutzungen der Produktion an die Autorin **weitere Vergütungen** zu bezahlen, deren Höhe sich nach dem Punkteverbrauch der Nutzung (3.4.1 bis 3.4.6) multipliziert mit dem für die jeweilige Produktion geltenden Punktwert (3.7) ergibt. Soweit von der produzierenden Anstalt abweichende Punktwerte vereinbart wurden, gelten diese auch für übernehmende Anstalten.

3.7 Der **Wert für einen Punkt beträgt (brutto):**

	Kurzformat	Standardformat	Langformat
Einzelstücke	14,40 EUR	24,00 EUR	31,20 EUR
Mehrteiler/Serie mit 2-4 Folgen	11,52 EUR	19,20 EUR	24,96 EUR
Mehrteiler/Serie mit 5-7 Folgen	10,08 EUR	16,80 EUR	21,84 EUR
Mehrteiler/Serie mit 8 und mehr Folgen	8,64 EUR	14,40 EUR	18,72 EUR

Anlage 1 enthält eine tabellarische Übersicht der sich aus den Punktwerten ergebenden Vergütungen.

3.8 Meldeverpflichtungen. Nutzungen sind von der nutzenden Anstalt innerhalb von vier Wochen nach der Nutzung an die Autorin zu melden und – soweit nicht Punkte aus der Grundvergütung eingesetzt werden können (siehe 3.5) – zu vergüten. Soll der ARD-Satz (3.4.5) in Anspruch genommen werden, erfolgt eine entsprechende Anmeldung durch die Anstalt, welche die Produktion den anderen Anstalten zur Verfügung stellt. Sie teilt auch mit, ob eine zeitgleiche Sendung erfolgen oder die Produktion in einen Pool eingestellt werden soll; erfolgt eine Pool-Einstellung, zeigt jede Anstalt, die die Produktion nutzt, der Autorin die Nutzung an.

3.9 Regelung für Koproduktionen: Koproduzenten zählen wie eine Anstalt, d.h. die Grundvergütung wird nur einmal entrichtet, und zwar durch den federführenden Koproduzenten. Bei Koproduktionen zwischen ARD-Anstalten und Deutschlandradio ist stets die für die ARD-Anstalten geltende Grundvergütung zu bezahlen. Die Koproduzenten erwerben einmal 600 Punkte zur gemeinsamen Nutzung. Die nach Abzug der Herstellungspunkte verbleibenden 450 Punkte kann jeder der Koproduzenten für seine Nutzungen einsetzen. Federführender und mitproduzierende Koproduzenten stimmen sich hinsichtlich des Punkteinsatzes ab; jeder Einsatz ist vom nutzenden Koproduzenten innerhalb von vier Wochen nach der Nutzung an die Autorin zu melden.

3.10 Abrechnung abweichender Formatierungen. Nach der Erstnutzung können Hörspiele unter Beachtung des Urheberpersönlichkeitsrechts auch in einem von der Beauftragung abweichenden Format genutzt werden. Das heißt, Einzelstücke können auch als Mehrteiler/Serien, Mehrteiler/Serien auch an einem Stück ausgespielt oder die Anzahl und Länge der Folgen verändert werden. Die Vergütung der Nutzung einer umformatierten Produktion erfolgt so, als ob sie in der beauftragten Form stattgefunden hätte.

Beispiele:

- ein im Langformat (z.B. 90 Minuten) beauftragtes Einzelstück wird als Mehrteiler in die Audiothek eingestellt (z.B. 3 x 30 Minuten): Die Vergütung beträgt 100 Punkte mal 31,20 EUR (Punktwert Einzelstück Langformat) = 3.120 EUR und nicht 3 mal 100 Punkte mal 11,52 EUR (Punktwert Mehrteiler 2-4 Folgen Kurzformat) = 3.456 EUR.
- ein beauftragter Mehrteiler mit 6 Teilen im Kurzformat (z.B. 6 x 30 Minuten) wird als 3-Teiler (z.B. 3 x 60 Minuten) im SWR gesendet. Die Vergütung beträgt 6 x 100 x 10,08 EUR (Punktwert Mehrteiler 5-7 Folgen Kurzformat) = 6.048 EUR und nicht 3 x 100 x 19,20 EUR (Punktwert Mehrteiler 2-4 Folgen Standardformat) = 5.760 EUR.

3.11 Durch Zahlung der Vergütung(en) **mit abgegolten** sind:

3.11.1 **Servicewiederholungen**, d.h. die einmalige unveränderte, erneute Ausstrahlung in einem der Hörfunkprogramme der ausstrahlenden Anstalt bis zum Ablauf des auf die Ausstrahlung folgenden Tages⁵;

3.11.2 **Ausschnittsweise Nutzungen**, d.h. die Verwendung von Ausschnitten von bis zu fünf Minuten Dauer, wenn dabei nicht mehr als 25% des gesamten Werkes verwendet werden;

3.11.3 Öffentliche Auf-/Vorführungen auf oder anlässlich von **Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben**; sollte das Hörspiel nicht mehr online sein und anlässlich des Ereignisses online gestellt werden, ist die Onlinenutzung abzugelten, wobei der Mindestumfang von 25 Punkten gewählt werden kann.

3.11.4 Verwendungen zu **Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken** des Rundfunks;

3.11.5 Verwendungen in **Programmvorschaue und Inhaltsangaben** für Presse und Rundfunk und für sonstige Werbeträger.

4. Abweichende Regelungen für Sonderfälle

4.1 Für **Debuthörspiele** kann ein **Abschlag** bis zu 20% erfolgen. Ein Debuthörspiel liegt vor, wenn zuvor noch kein Hörspiel des/der Autorin bei einer ARD-Anstalt oder DLF beauftragt und realisiert wurde.

4.2 Für die Honorierung von **Kinder- und Mundarthörspielen** gilt eine Öffnungsklausel.

4.2.1 Für **Kinderhörspiele** können auch **geringere Vergütungen** (Wert für einen Punkt nach 3.7) vereinbart werden. Als Kinderhörspiele gelten Werke, die auf regelmäßig veranstalteten, an Kinder adressierten Sendeplätzen/Veröffentlichungsrubriken publiziert bzw. im singulären Fall in Zusammenhang mit Feiertagsprogrammen und anderen Sonderanlässen Inhalte anbieten, die sich vorrangig einem Publikum zwischen vier und 14 Jahren widmen.

4.2.2 Für **Mundarthörspiele** kann wegen der eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten eine **geringere Grundvergütung** mit einer entsprechend reduzierten Punktezahl vereinbart werden. Mundarthörspiele sind vollständig in Dialekt (d.h. einer nur in bestimmten Regionen gesprochenen Sprachvariante des Hochdeutschen) gesprochene Hörspiele.

4.3 Für die Umarbeitung von veröffentlichten wie unveröffentlichten **Theaterstücken** in Hörspiele ist eine **freie Vereinbarung** über **etwaige Abschläge** von der für Originalhörspiele (1.1.1) geltenden Vergütung (3.) zu treffen. Einerseits können z.B. Herstellungsaufwand und Stoffrechtefragen Eingang finden, soweit Theaterstücke aufgrund einer bereits erfolgten Veröffentlichung als vorbestehende Werke zu verstehen sind. Andererseits

⁵ Protokollnotiz: Der ausdrückliche Wunsch der Rundfunkanstalten nach einer Verlängerung dieser Frist wird spätestens im Rahmen der Evaluation geprüft.

Li

kann auch der Umstand einer Umarbeitung eines noch unveröffentlichten eigenen Theaterstücks der Autorin zum Hörspiel (wenn also noch kein vorbestehendes Werk im hier verstandenen Sinne vorliegt) Berücksichtigung finden, insbesondere wenn eine Parallelauswertung als Hörspiel und Theaterstück möglich sein und die Rundfunkanstalt ihre Zustimmung hierzu geben soll.

4.4 Für **Hörspielbearbeitungen** (1.1.2) sonstiger vorbestehender Stoffe gelten folgende Abweichungen von den unter für Originalhörspiele (1.1.1) festgelegten Regeln.

4.4.1 Die **Exklusivität** bezieht sich darauf, dass die Autorin die Hörspielbearbeitung nicht in ein weiteres Hörspiel umarbeiten darf. Soweit die Rundfunkanstalt mit dem Stoffrechteinhaber hinsichtlich des Rechts zur Übertragung des vorbestehenden Werks in ein Hörspiel keine Exklusivität vereinbart hat, ist die Autorin frei darin, das vorbestehende Werk auch im Exklusivitätszeitraum erneut in ein Hörspiel zu übertragen, soweit es sich dabei nicht um eine Umgestaltung der für die Rundfunkanstalt hergestellten Hörspielbearbeitung handelt.

4.4.2 Gegenüber der **Vergütung** für Originalhörspiele kann für Hörspielbearbeitungen vorbestehender Werke ein **Abschlag** bis zu 60% vorgenommen werden, d.h. die jeweiligen Eurowerte für einen Punkt (3.7) und damit die Vergütungen nach Anlage 1 sind entsprechend zu kürzen. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

5. Namensnennung

Eine **Nennung** der Autorin in **rundfunküblicher Form** wird gewährleistet⁶.

6. Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Vergütungsregel tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung zum **01.09.2024** in Kraft und gelten für die ab diesem Zeitpunkt geschlossene Verträge (Neuproduktionen).

7. Regelung für Altproduktionen

Für **Altproduktionen** (Vertragsschluss vor Inkrafttreten der Neuregelung) bleibt es bei den mit der Autorin vereinbarten Regelungen. Insbesondere gelten für Altproduktionen vertragliche Regelungen weiter, die auf Basis von Tarifverträgen oder Honorarbedingungen der Rundfunkanstalten vereinbart wurden. Diese Regelungen gelten nach dieser GVR für Altproduktionen als angemessen.

8. Laufzeit/Evaluation/Junktim

⁶ Protokollnotiz: Der ausdrückliche Wunsch der Autorinnen/Verlage nach einer Nennungspflicht des Autorinnennamens in schriftlicher Form in allen Ankündigungen des Werkes (z.B. Audiothek) wird spätestens im Rahmen der Evaluation geprüft.



8.1 Diese Gemeinsame Vergütungsregel gilt auf **unbestimmte Zeit**. Sie kann von jeder Partei mit einer **Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt** werden, frühestens jedoch zum 31.12.2028. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8.2 **Evaluationsgespräche** können ab dem 01.09.2027 stattfinden. Ist eine laufende Evaluation bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht abgeschlossen, können die Parteien für die Dauer der laufenden Evaluation unter Einhaltung der Textform auch von 8.1 abweichende Fristen vereinbaren.

8.3 Sollten sich wesentliche, bei Ende der Verhandlungen im Mai 2024 nicht vorausgesehene und bedachte **Änderungen in Programmstruktur und Zusammenarbeit** der Rundfunkanstalten ergeben, kann jede Seite auch vor Ablauf dieser Fristen Gespräche über eine eventuell erforderliche Anpassung der GVR verlangen.

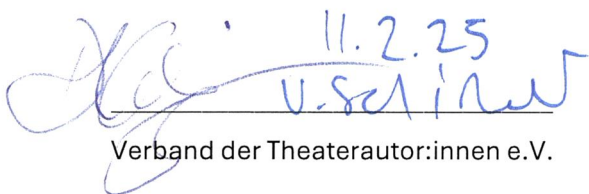
9. Schlussbestimmungen

9.1 Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

9.2 Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

9.3 Die Gemeinsame Vergütungsregel und ihre Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit dieser Gemeinsamen Vergütungsregel ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

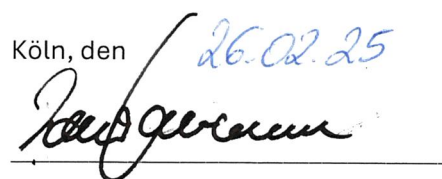
Berlin, den 1.2.2025


U. Schinert
Verband der Theaterautor:innen e.V.

Mainz, den 21.1.2025


Peter Wicher
Für die Landesrundfunkanstalten der
ARD: Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Justitiariat

Köln, den

26.02.25

Rüdiger Giermann
Deutschlandradio

Anlage 1

Tabellarische Übersicht der Vergütungen in Bruttobeträgen

Wert für 1 Punkt	Punkte	Einzelstück		Mehnteiler/Serie mit 2-4 Folgen je Folge		Mehnteiler/Serie mit 5-7 Folgen je Folge		Mehnteiler/Serie mit 8 und mehr Folgen je Folge	
		Kurzformat	Standardformat	Kurzformat	Langformat	Kurzformat	Langformat	Kurzformat	Langformat
1	1	14,40 €	24,00 €	11,52 €	31,20 €	10,08 €	21,84 €	8,64 €	18,72 €
Herstellung	150	2.160,00 €	3.600,00 €	1.728,00 €	4.680,00 €	1.512,00 €	3.276,00 €	1.296,00 €	2.808,00 €
Sendung									
alle ARD-Anstalten*)	300	4.320,00 €	7.200,00 €	3.456,00 €	9.360,00 €	3.024,00 €	6.552,00 €	2.592,00 €	5.616,00 €
WDR/SWR/NDR	100	1.440,00 €	2.400,00 €	1.152,00 €	3.120,00 €	1.008,00 €	2.184,00 €	864,00 €	1.872,00 €
DLR	50	720,00 €	1.200,00 €	576,00 €	1.560,00 €	504,00 €	1.092,00 €	432,00 €	936,00 €
BR/HR/RBB/MDR	50	720,00 €	1.200,00 €	576,00 €	1.560,00 €	504,00 €	1.092,00 €	432,00 €	936,00 €
RB/SR	25	360,00 €	600,00 €	288,00 €	780,00 €	252,00 €	546,00 €	216,00 €	468,00 €
Onlinebenutzung 1 Jahr									
1. Jahr **)	150	2.160,00 €	3.600,00 €	1.728,00 €	4.680,00 €	1.512,00 €	3.276,00 €	1.296,00 €	2.808,00 €
ab 2. Jahr ***)	100	1.440,00 €	2.400,00 €	1.152,00 €	3.120,00 €	1.008,00 €	2.184,00 €	864,00 €	1.872,00 €
Grundvergütung									
ARD-Anstalten	600	8.640,00 €	14.400,00 €	6.912,00 €	18.720,00 €	6.048,00 €	13.104,00 €	5.184,00 €	11.232,00 €
DLR	400	5.760,00 €	9.600,00 €	4.608,00 €	12.480,00 €	4.032,00 €	8.736,00 €	3.456,00 €	7.488,00 €

*) zeitgleich oder zeitversetzte Sendung innerhalb eines Jahres

**) keine Teilung möglich

***) kann auch in Teilen zu 25 Punkten verbraucht bzw. nacherworben werden)

Cui